Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10309 — Castik/Abry/Xexec)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 256/06)

1. Am 21. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Castik Capital S.à r.l. („Castik“, Luxemburg),

— Abry Partners II LLC („Abry“, USA),

— Xexec Limited („Xexec“, Vereinigtes Königreich).

Castik und Abry übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Xexec.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Castik: Investmentgesellschaft, deren Schwerpunkt auf der Ermittlung und Entwicklung von Investitionsmöglichkeiten in ganz Europa liegt.

— Abry: Private-Equity-Gesellschaft, die Fonds verwaltet, die in ein breites Spektrum von Unternehmen vorwiegend aus den Bereichen Medien sowie Kommunikations- und Informationsdienste investieren.

— Xexec: im Bereich Mitarbeiterengagement tätiges Unternehmen, das vorausbezahlte Unternehmensdienstleistungen anbietet und Lösungen in Bezug auf Leistungen an Arbeitnehmer, Ausgabenmanagement, Anreize für Arbeitnehmer und Verwaltung öffentlicher Sozialprogramme konzipiert und verwaltet. Xexec bietet technologiegestützte Lösungen in den Bereichen Mitarbeiterengagement und Kundenbindung an, darunter eine Reihe von Vergünstigungs-, Belohnungs- und Anerkennungsprogrammen sowie firmeninterne Ticketbuchungs- und „Travel Concierge“-Dienste.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10309 — Castik/Abry/Xexec

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN